

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Untere Abfallbehörden LBEG NGS Bearbeitet von Günter Nerlich

Nur per E-Mail

E-Mail-Adresse:
Guenter.Nerlich
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

36 - 62800/1/1

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

3260

31.01.2011

Abfallnachweisverfahren

Hinweise zur elektronischen Nachweis- und Registerführung

Bezug: Mein Erlass vom 16.09.2010; Az. 36-62800/1/1

Am 1. Februar 2011 läuft die Übergangsvorschrift für das elektronische Nachweisverfahren (eANV) ab. Ab diesem Stichtag ist die elektronische Nachweis- und Registerführung nach der NachwV vollständig umzusetzen. Damit endet die Verwendung des Quittungsbeleges nach § 31 Abs. 2 bis 5 NachwV. Der Quittungsbeleg darf ab dem 01.02.2011 nur noch bei Störungen des Kommunikationssystems verwendet werden. Die Störungsmeldung nach § 22 NachwV hat an die für den Abfallwirtschaftsbeteiligten zuständige Behörde zu erfolgen oder durch entsprechenden Hinweis in dem Vermerkfeld des Begleitscheines / Quittungsbelegs.

Zusammen mit dem Bund haben die Länder am 14.01.2011 eingehend den aktuellen Stand der elektronischen Nachweis- und Registerführung erörtert und für den Vollzug im Übrigen Folgendes verabredet:

Die Vollzugshinweise vom 07./08.09.2010 werden über den 31.01.2011 hinaus nicht verlängert. Bund und Länder gehen davon aus, dass das elektronische Verfahren zur Führung von Nachweisen und Registern ab 01.02.2011 uneingeschränkt von allen Abfallwirtschaftsbeteiligten praktiziert wird und insbesondere die erforderliche Registrierung bei der ZKS-Abfall erfolgt ist. Es wird auch davon ausgegangen, dass Abfallentsorger und -beförderer zum Stichtag 01.02.2011 die qualifizierte elektronische Signatur praktizieren. Lediglich bei Abfallerzeugern kann in begründe-

ten Einzelfällen übergangsweise hingenommen werden, dass die qualifizierte elektronische Signatur noch nicht erfolgt; für Abfallbeförderer gilt dies entsprechend mit der Einschränkung, dass für Ausnahmen ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Behörden werden die Abfallentsorger, die bislang die Hauptlast bei der Umsetzung der elektronischen Nachweisführung tragen, im Rahmen der Möglichkeiten durch geeignete Vollzugsmaßnahmen unterstützen.

Der Bezugserlass wird daher aufgehoben.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise zum Vollzug:

Es sind derzeit keine zwingenden Hindernisse zu erkennen, die es rechtfertigen, die elektronische Nachweis- und Registerführung ab 01.02.2011 nicht zu praktizieren. Es ist daher auf die Nachweispflichtigen hinzuwirken, dass im Abfallnachweisverfahren nur noch elektronisch kommuniziert wird. Ausnahmen sind nur noch in begründeten Einzelfällen zulässig.

Die Nachweispflichtigen, die sich noch nicht rechtskonform verhalten, sind vorrangig durch gezielte Beratung und Information an die elektronische Nachweisführung heranzuführen.

Abfallwirtschaftsbeteiligte, die ihren Verpflichtungen zur elektronischen Nachweis- und Registerführung wiederholt nicht nachkommen, sind durch Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder durch andere Vollzugsmaßnahmen zu einem verordnungskonformen Verhalten anzuhalten.

Aus Gründen der Entsorgungssicherheit sind die Entsorger anzuhalten, nachweispflichtige Abfälle auch dann anzunehmen, wenn die Pflichten, die sich aus der elektronischen Nachweisführung ergeben, von den anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht eingehalten werden.

Bei allgemeinen Fragen oder in speziellen Fragen zu Einzelfällen können sich die Nachweispflichtigen an das Service-Help-Desk der ZKS-Abfall, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - ZUS AGG - oder die NGS wenden.

Im Auftrage

Vertich